



KMU FRAUEN SCHWYZ  
das kantonale netzwerk

## **KMU FRAUEN SCHWYZ**

### **AUS DEM INHALT**

- Art. 1      Name, Sitz und Zweck**
- Art. 2      Mitgliedschaft**
- Art. 3      Organe**
- Art. 4      Generalversammlung**
- Art. 5      Vorstand**
- Art. 6      Revisionsstelle**
- Art. 7      Rechnungsjahr, Finanzen, Haftung**
- Art. 8      Inkraftsetzung**
- Art. 9      Auflösung der KMU FRAUEN SCHWYZ**

statuten

## **Art. 1 - Name, Sitz und Zweck**

### **1. Name**

Unter dem Namen KMU FRAUEN SCHWYZ im folgenden KFS genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Er bildet ein statuarisches Organ des Kantonal-Schwyzerischen Gewerbeverbandes, im folgenden KSGV genannt.

### **2. Sitz**

Der Sitz der KMU FRAUEN SCHWYZ befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

### **3. Zweck**

Der Verein setzt sich speziell für die Anliegen und Interessen der KMU-Frauen ein. Er setzt sich aktiv für die Belange der KMU auf verbandspolitischer und politischer Ebene ein, fördert den Kontakt und den Meinungsaustausch unter den KMU-Frauen sowie deren Aus- und Weiterbildung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

## **Art. 2 - Mitgliedschaft**

### **1. Materielle Voraussetzungen**

Mitglieder der KMU FRAUEN SCHWYZ können sein:

- Frauen, welche als Alleininhaberin, Mitinhaberin, Kaderangestellte oder Familienmitglied in einer Schwyzer KMU tätig sind
- Frauen als Organ einer juristischen Person (AG, GmbH, Genossenschaft)
- und/oder als solche Mitglied in einem örtlichen Gewerbeverein sind oder einem Berufsverband des Kantons Schwyz angehören
- weibliche Mitglieder der kantonsrätlichen Gewerbegruppe
- in Pension getretene Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen von Neumitgliedern mit Verpflichtung zur Information an der darauffolgenden Generalversammlung.

### **2. Formelle Voraussetzungen**

Formell setzt die Mitgliedschaft eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Gegen die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand kann die Gesuchstellerin innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung der KFS rekurrieren. Diese ist befugt, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### **3. Austritt von Mitgliedern**

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit schriftlich zuhanden der Präsidentin erklärt werden.

### **4. Ausschluss**

Mitglieder, welche wiederholt gegen die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen/Interessen verstossen, können nach erfolgter Abmahnung durch den Vorstand mittels Beschluss der Generalversammlung von den KFS ausgeschlossen werden. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz zweimaligem Mahnen erfolgt automatisch der Ausschluss.

### **5. Mitgliederbeiträge**

Die laufenden Unkosten werden durch den Mitgliederbeitrag und mittels Sponsoring gedeckt. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Zur Deckung der Unkosten bei Veranstaltungen wird bei den Teilnehmern jeweils nach Bedarf ein Beitrag erhoben. Der Vorstand ist von den Beiträgen befreit.

### **6. Ehrenmitgliedschaft**

Die GV kann Frauen mit besonderen Verdiensten um den Verein KMU FRAUEN SCHWYZ zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mit der Ernennung wird das Ehrenmitglied Mitglied auf Lebenszeit, behält seine Rechte wie Mitglieder, wird aber vom Jahresbeitrag befreit.

## **Art. 3 - Organe**

Organe der KMU FRAUEN SCHWYZ sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle

## **Art. 4: Generalversammlung**

### **1. Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Generalversammlung umfasst alle Mitglieder der KMU FRAUEN SCHWYZ.

## **2. Ordentliche Einberufung**

Die Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres von der Präsidentin unter Ankündigung der zu behandelnden Geschäfte und unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen einberufen. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben.

## **3. Ausserordentliche Einberufung**

Ausserordentlicherweise wird eine Generalversammlung von der Präsidentin so oft einberufen, als es die Erledigung der Geschäfte erfordert. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung bei der Präsidentin verlangen. Die Versammlung hat in diesem Fall spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens statt zu finden.

## **4. Verpflichtung zur Teilnahme**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist wünschenswert, ebenso die Entschuldigung im Verhinderungsfalle bei der Präsidentin. Jedes Aktivmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Die Aktuarin führt eine Präsenzkontrolle und gibt diese dem Vorstand und den interessierten Mitgliedern zur Kenntnis.

## **5. Aufgaben**

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Jahresbudget
- Wahlen (Vorstand, Revisionsstelle, bei Bedarf Kommissionen)
- Anträge (KMU-relevante Geschäfte)
- Statutenänderungen

## **6. Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Ende Kalenderjahr schriftlich dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung einzureichen.

## **7. Stimmenverhältnis**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern und der Genehmigung der Verbandsleitung des KSGV.

## **8. Protokoll**

Über jede Generalversammlung führt die Aktuarin ein Protokoll, welches die Beschlüsse und wichtigsten Erwägungen sowie eine Präsenzliste und die eingegangenen Entschuldigungen enthält. Das Protokoll wird der Präsidentin der KFS, dem Vorstand sowie dem Sekretär des KSGV zugestellt und liegt an der Generalversammlung auf.

## **Art. 5 - Vorstand**

### **1. Zusammensetzung/Beschlüsse**

Der Vorstand besteht aus 5 bis max. 7 Mitgliedern:

- a) die Präsidentin
- b) die Aktuarin
- c) die Kassierin
- d) den Beisitzerinnen

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren, in der Grösse von 5 bis max. 7 Mitgliedern (Präsidentin, Kassierin, Aktuarin sowie Beisitzerinnen) von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die KFS achten darauf, dass der Vorstand regional und berufsspezifisch ausgewogen zusammengesetzt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Präsidentin stimmt mit und hat nötigenfalls den Stichentscheid.

### **2. Aufgaben**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind und hat die Aufsicht über die Arbeit von allfälligen Kommissionen.

Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei Einzelzeichnungsberechtigungen zu vermeiden sind.

Der Vorstand ist für das Konzept und die Umsetzung des Jahresprogramms verantwortlich. Es sind mindestens zwei dem Art. 1.3 entsprechende Veranstaltungen pro Jahr einzuplanen.

Der Vorstand verwaltet die Finanzen und ist dafür besorgt, dass die Veranstaltungen selbsttragend sind.

Der Vorstand ist frei, mit Sponsoren und anderen Gönnern zusammen zu arbeiten sowie mit KMU-Frauen aus anderen Kantonen.

Die Präsidentin ist Mitglied im Vorstand des KSGV und nimmt als Delegierte der KFS an deren Sitzungen teil.

Bei politischen Sachgeschäften entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Form die KFS aktiv werden sollen. Dies darf jedoch nicht der Auffassung des KSGV widersprechen.

## **Art. 6 - Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Ein Beizug von Experten ist möglich.

## **Art. 7 - Rechnungsjahr, Finanzen, Haftung**

### **1. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

### **2. Finanzen und Haftung**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich gemäss Art. 2, Abs. 5, zusammen.

Für die Verbindlichkeiten der KMU FRAUEN SCHWYZ haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Die Haftung beschränkt sich somit auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

## **Art. 8 - Inkraftsetzung**

Diese revidierten Statuten treten nach Genehmigung des KSGV und mit Annahme durch die Generalversammlung der KMU FRAUEN SCHWYZ in Kraft.

Die Genehmigung ist am 27. März 2014 erfolgt. Die Statuten treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 7. März 2005.

## Art. 9 - Auflösung der KMU FRAUEN SCHWYZ

Eine Auflösung der KFS erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der Verbandsleitung des KSGV.

Im Falle der Auflösung der KFS handelt der Vorstand als Liquidator. Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung vorhandenen Vermögens oder sonstigen Aktivbeständen entscheidet die letzte Generalversammlung der KMU FRAUEN SCHWYZ.

Die Präsidentin:

  
Silvia Zumbühl

27.03.2014

Datum

Die Aktuarin:

  
Andrea Schelbert

27.03.2014

Datum